Artenschutzrechtliche Begehungen zum "Quartier Schäferlinde " in Herrenberg

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 20.9.2025

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 20.9.2025,

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet....1
2. Naturschutzflächen....7
3. Flora....7
4. Wirbellose Tiere....7
   4.1 Heuschrecken....7
   4.2 Schmetterlinge/Tagfalter....7
   4.3 Käfer....8
   4.4 Hautflügler/Wildbienen....8
5. Wirbeltiere....9
   5.1 Amphibien....9
   5.2 Reptilien....9
   5.3 Vögel....10
   5.4 Kleinsäuger....12
   5.5 Fledermäuse....12
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen....13
7. Artenschutzrechtliche Einordnung....14
   7.1 Streng geschützte Arten....14
   7.2 Europarechtlich geschützte Arten....14
8. Fazit....15

Im Rahmen der Entwicklung "Quartier Schäferlinde " in Herrenberg (Flurstück Nr. 192/1, 193, 194/1, 195 und 201) wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 7. 3. 2020). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von einer Neubebauung auf dem Areal arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind. Zur Ergänzung dieser Untersuchung wurden 2021 noch 3 Vogel- und 3 Reptilien-Begehungen durchgeführt und der Kartierbereich auf Bestandsfläche der Flurstücke 194/1, 194/3, 195 1 bis 3, 196, 198 und 202 ausgedehnt. 2024 und 2025 fanden nochmals Begehungen statt zur Überprüfung der Aktualität der Kartierdaten (14.05.2024 und 21.05.2025).

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Siedlungsbereich von Herrenberg. Es wird im Süden und Westen von der sehr stark befahrenen, vierspurigen B296 begrenzt. Im Norden und Osten ist das Areal ebenfalls von Straßen (Schäferlinde) umgeben.
Die Planungsfläche selbst wird im nördlichen Teil von einem kleinen und einem größeren Wohnhaus mit Garage in einem gehölzreichem Garten eingenommen. Das größere Haus, einzelne der Bäume und Nebengebäude sind z.T. großflächig mit Efeu überwachsen. Die Gehölze der Gartenfläche haben meist einen relativ geringen Stammdurchmesser. Größere Höhlen wurden nicht gefunden. Der mittlere Teil der Planungsfläche besteht aus einer von vitalen Bäumen umgebenen, ebenen Grünlandfläche.
Südöstlich findet sich Mischbebauung mit versiegelten Verkehrsflächen, die als Bestandsfläche erhalten bleiben soll.

Abbildung 1: Nördlicher Bereich mit großem Wohnhaus und Garten

Abbildung 2: Nordöstlicher Planungsbereich

Abbildung 3: Großes Wohnhaus von Süden

Abbildung 4: Großes Wohnhaus Westfront

Abbildung 5: Nordseite großes Wohnhaus

Abbildung 6: Kleines Wohnhaus

Abbildung 7: Südwestlicher Planungsbereich

Abbildung 8: Südöstlicher Bereich Schäferlinde mit Bestandsbebauung

Abbildung 9: Südöstlicher Bereich mit Bestandsbebauung an der Nagoldstraße

Abbildung 10: Südöstlicher Bereich mit Bestandsbebauung (Nagoldstraße 20-22)

2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotope, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für streng geschützter Schmetterlinge notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzenvorkommen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.*) gefunden.
Die Grünlandfläche weist durch die Bewirtschaftung relativ wenige Beikräuterarten auf. Speziellere Futterpflanzen fehlen, sie ist daher ungeeignet für besonders oder streng geschützte Falterarten.

Hinzu kommt die hohe nächtliche Lichtimmission durch die umgebenden Straßen. Diese wirkt sich negativ auf potenziell vorhandene Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den relativ jungen Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.
Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.
Häufigere Arten können das Gelände kurzzeitig zur Nahrungssuche nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund des nur der geringen Flächengröße und der relativen Artenarmut des Grünlandes in keinem Fall als essentiell einzustufen.
Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.
Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen.
Eine Nutzung als Landlebensraum durch streng geschützte Arten ist ebenfalls auszuschließen. Eine Nutzung dieses Areals durch besonders geschützte Arten ist auf Grund der Lage (Isolation durch umgebende stark befahrene Straßen) unwahrscheinlich und in keinen Fall als essenziell für die lokalen Populationen einzustufen.
Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.
Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Eingriffsfläche keine geeignete Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitate. Das unversiegelte Areal ist durch die Gehölzbestände meist stark beschattet. Die Fläche ist durch die umgebenden Straßen stark isoliert, so dass eine Zuwanderung streng geschützter Reptilien relativ unwahrscheinlich ist. Der Grünlandbereich zeigt einen sehr dichten Vegetationsaufwuchs ohne geeignete Sonnenplätze. Eine Vorkommen streng geschützte Reptilien wie Mauer- und Zauneidechse oder Schlingnatter ist daher sehr unwahrscheinlich.
Ein dauerhaftes Vorkommen von streng geschützte Reptilien, insbesondere der Zauneidechse oder eine essentielle Bedeutung als Lebensraum für diese Arten ist auszuschließen.
Zur Überprüfung dieser Aussage wurden 2021 drei Kartierdurchgänge (10.5., 11.6. und 23.7.21) durchgeführt. Trotz intensiver Nachsuche insbesondere entlang der Gehölzränder, Wege und Gebäudestrukturen konnten keine streng geschützten Reptilien gefunden werden. Diese Ergebnisse konnten 2024/25 bestätigt werden.
Für die Artengruppe Reptilien können somit bei Durchführung der Planungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Vögel

2020 fand nur eine Begehung innerhalb der Vogelbrutsaison und eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren statt. Um diese Beobachtungen aus 2020 zu ergänzen wurden 2021 drei Vogelbegehungen durchgeführt (28.4., 11.6. und 23.7.21).

Die Brut von **streng geschützten** Vogelarten ist im Planungsbereich auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste gefunden.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den Gehölzstrukturen kann es zu Bruten der im Umfeld häufigeren, gehölzbrütenden Arten kommen. Es sind jedoch nur wenige Brutpaare betroffen, da die Fläche eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat. Der Bruterfolg ist durch relativ viele Hauskatzen, die das Areal zur Jagd nutzen, stark beeinträchtigt. Wegen der starken anthropogenen Störungen ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Brutvogelkartierung 2021:

Artname	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BG	Status (Brutpaare)
Amsel	*Turdus merula*	n	n	b	B (3)
Blaumeise	*Parus caeruleus*	n	n	b	B (1)
Buchfink	*Fringilla coelebs*	n	n	b	B (2)
Distelfink	*Carduelis carduelis*	n	n	b	BV (1)
Elster	*Pica pica*	n	n	b	N
Girlitz	*Serinus serinus*	n	n	b	BV (1)
Grünfink	*Chloris chloris*	n	n	b	BV (1)
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	n	n	b	B (1)
Haussperling	*Passer domesticus*	V	n	b	B (2)
Kohlmeise	*Parus major*	n	n	b	B (2)
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V	3	b	B (3)
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	n	n	b	B (1)
Rabenkrähe	*Corvus c. corone*	n	n	b	N
Star	*Sturnus vulgaris*	n	3	b	B (2)
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	n	n	b	BV (1)

Rote Liste (RL): **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, n = nicht in der Roten Liste geführt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): **s** = Streng geschützte Art, **b** =besonders geschützte Art

Status : **B** = Brutvogel, **BV** = Brutverdacht, **N** = Nahrungssuche, **Ü** = Überflug, U=Umfeld, UB=Umfeld-Brut

Es konnten jeweils ein bis 3 Brutpaare von 13 Arten beobachtet werden. 10 dieser Arten sind allgemein häufig. Diese wie auch die drei gefundenen Arten der Vorwarnlisten bzw. Roten-Listen Baden-Württemberg und Deutschland (Haussperling: V-BW; Star: RL3-D; Mehlschwalbe: V-BW, RL3-D) sind synanthrop und gut an das Leben im Siedlungsbereich adaptiert.

Der **Haussperling** war mit einem Brutpaar am kleinen Wohnhaus und mit einem weiteren Paar im Bestandsbereich beobachtet worden, diese Art steht zwar auf der Vorwarnliste, sie weist aber lokal noch relativ große Bestände auf. Daher ist nicht zu erwarten, dass das Entfallen dieser Brutmöglichkeit sich negativ auf die lokale Population auswirken wird.

Der **Star** war mit zwei Brutpaaren in den Bäumen des Parkgeländes zu finden. In Baden-Württembergs ist diese bundesweit als gefährdet eingestufte Art nicht auf der Roten Liste zu finden. Die lokale Population ist noch sehr individuenstark. Daher ist auch für den Star nicht damit zu rechnen, dass es durch die Baumaßnahmen zu einer signifikanten negativen Beeinflussung der lokalen Population kommen wird.

Die **Mehlschwalbe** brütet am Gebäude Nagoldstraße 20. Hierbei handelt es sich um ein Bestandsgebäude, so dass der Brutplatz erhalten bleiben wird. Es entfallen zwar einige Bereiche, die Futtertiere emergieren, es ist aber davon auszugehen, dass sich bei dem bestehenden Umfeld und dem großen Nahrungsraumareal keine negativen Auswirkungen auf den Bruterfolg der Mehlschwalben ergeben werden. Somit sind keine negativen Folgen für die lokale Population der Mehlschwalben zu erwarten sind.

Es besteht somit keine essentielle Funktion der Eingriffsfläche für die großen lokalen und überregionalen Populationen dieser Arten.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände kurzzeitig auf der Nahrungssuche, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der geringen räumlichen Ausdehnung nicht zu erwarten.

Der Fällzeitpunkt der Gehölze (einschließlich Efeu) muss außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine mögliche Tötung der Brut zu vermeiden.

Für die Artengruppe Vögel müssen somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden. Zudem wird empfohlen Bestandsbäume in

die Planungen zu integrieren oder Gehölzverluste durch Neuanpflanzungen und Fassadenbegrünung zu kompensieren, um einem möglichen Summationseffekt in Zusammenhang mit anderen Planungen vorzubeugen.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Winterquartiere oder größere Fortpflanzungsstätten vorhanden. Kurzzeitig Übertagungsquartiere für im Umfeld häufige Arten wie die Zwergfledermaus sind insbesondere im Gebäudebereich oder den Efeubeständen nicht vollständig auszuschließen. Eine essenzielle Funktion ist jedoch nicht zu erwarten, da keine geeigneten Wanddoppelungen oder Klappläden an den Abrissgebäuden vorhanden sind.
Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsgebiet aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch nicht.
Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.
Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse werden im Eingriffsbereich bei einer Winterfällung der Gehölze keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- **Fällarbeiten** sind außerhalb der Vogelbrut- und Fledermaussaison (Oktober bis Februar) durchzuführen.

- Größere **Bestandsbäume** sollten -wo möglich- in die Planungen integriert werden.

- Es sollten **Neuanpflanzungen von Bäumen** oder **Fassadenbegrünungen** erfolgen um einem möglichen Summationseffekt durch Gehölzverlusten vorzubeugen.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Streng geschützte Arten

Das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten auf der Planungsfläche kann ausgeschlossen werden. Der kurzzeitige Aufenthalt von im Umfeld häufigen Fledermäusen wie der Zwergfledermaus ist zwar möglich, essenzielle Funktionen der Eingriffsfläche für die lokalen Populationen der Fledermäuse sind jedoch auszuschließen. Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder essenziell gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich um im Umfeld häufige Arten. Im Bestandsbereich wurden brütende Mehlschwalben festgestellt. Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

Es ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden können.

8. Fazit

Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten konnte im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Einzelne übertagende Fledermäuse sind zwar möglich, es werden jedoch bei Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme weniger Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Bäume sollten, zur Vermeidung von Summationseffekten, erhalten bleiben, sonst sollten entsprechende Neuanpflanzungen erfolgen.

Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß der Legalausnahme §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.